

SCHULORDNUNG

Der Schule für Musik und darstellende Kunst Gaggenau

§ 1

Träger, Zweck und Aufgabe

Die Schule für Musik und darstellende Kunst (nachstehend als Schule bezeichnet) ist eine Einrichtung des Musikschulvereins Gaggenau e. V.

Sie fördert Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Bereich Musik und darstellende Kunst. Ziel ist es, Freude an Musik und Kreativität zu vermitteln, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern. Besonders interessierte und geeignete Schülerinnen und Schüler können auf ein weiterführendes Musikstudium vorbereitet werden.

Die Schule arbeitet mit Kindergärten, allgemeinbildenden Schulen, Vereinen und anderen kulturellen Einrichtungen zusammen und unterstützt das kulturelle Leben in der Stadt Gaggenau.

§ 2

Leitung und Verwaltung

Die Schule wird durch die künstlerische Leitung und die kaufmännische Leitung geführt.

Die künstlerische Leitung ist insbesondere für die pädagogischen und künstlerischen Belange der Schule verantwortlich. Die kaufmännische Leitung wird von der Stadt Gaggenau wahrgenommen und ist insbesondere für Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten zuständig.

Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Musikschulvereins Gaggenau e. V.

§ 3

Elternbeirat

Bei der Schule kann ein Elternbeirat gebildet werden. Für dessen Einrichtung, Zusammensetzung und Aufgaben gilt die Elternbeiratsverordnung des Landes Baden-Württemberg i. V. m. der Richtlinie der Bundes-Eltern-Vertretung der Musikschulen in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß.

§ 4

Zuständigkeitsbereich, Ausbildungsinhalte

- (1) Die Schule fördert vorrangig Kinder und Jugendliche im Stadtgebiet Gaggenau im Bereich Musik und darstellende Kunst.
- (2) Im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten können auch Erwachsene sowie Personen aus anderen Städten und Gemeinden aufgenommen werden.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unabhängig von persönlichen Merkmalen wie Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung oder sexueller Identität.
- (4) Die Ausbildung an der Schule orientiert sich am Strukturplan und den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM). Sie gliedert sich in verschiedene Ausbildungsstufen, die aufeinander aufbauen und eine alters- und entwicklungsgerechte musikalische Förderung ermöglichen.
 - a) **Grundstufe**
Die Grundstufe vermittelt eine elementare musikalische Grundbildung. Sie dient insbesondere der Entwicklung von Rhythmusgefühl, Gehör, Stimme, Bewegung und musikalischer Ausdrucksfähigkeit sowie der Vorbereitung auf den Instrumental- oder Vokalunterricht. Hierzu gehören insbesondere Angebote wie Musikzwerge, musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung.
 - b) **Unterstufe**
Die Unterstufe vermittelt die grundlegenden technischen und musikalischen Fähigkeiten im gewählten Instrumental- oder Vokalfach. Ergänzend werden Grundlagen der Musiklehre sowie das Zusammenspiel mit anderen gefördert.

c) **Mittelstufe**

Die Mittelstufe dient der Weiterentwicklung technischer Fertigkeiten und musikalischer Ausdrucksmöglichkeiten. Die Schülerinnen und Schüler sollen zunehmend zu eigenständigem musikalischem Arbeiten und Gestalten befähigt werden.

d) **Oberstufe**

Die Oberstufe richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit fortgeschrittenen musikalischen Fähigkeiten und besonderem Interesse an einer vertieften musikalischen Ausbildung. Sie dient sowohl der qualifizierten Ausübung von Musik im Freizeitbereich als auch der Vorbereitung auf ein mögliches Musikstudium.

Der Unterricht kann als Einzel-, Gruppen- oder Ensembleunterricht durchgeführt und durch weitere Angebote wie Orchester, Kammermusik, Chor oder musiktheoretische Fächer ergänzt werden.

(5) Die Unterrichtsziele richten sich nach dem Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM).

(6) Die Einstufung und Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu den Ausbildungsstufen erfolgt durch das pädagogische Fachpersonal der Schule.

(7) Der Unterricht findet in der Regel statt als Gruppen- oder Klassenunterricht in der Grundstufe, als Gruppen- oder Einzelunterricht in der Unterstufe sowie als Einzelunterricht in der Mittel- und Oberstufe.

(8) Gruppenunterricht wird unter Berücksichtigung fachlicher und pädagogischer Kriterien eingerichtet. Kann dieser aufgrund äußerer Umstände nicht mehr stattfinden, wird Gruppenunterricht in die nächstmögliche Unterrichtsform umgewandelt. Die Unterrichtsgebühren ändern sich entsprechend der jeweils geltenden Gebührenordnung. Sofern die Änderung nicht gewünscht wird, kann das Unterrichtsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Änderung zum Monatsende gekündigt werden.

(9) Ergänzend zur Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe können Kurse und Arbeitsgemeinschaften in zusätzlichen Fächern angeboten werden.

(10) Im Bereich der darstellenden Kunst werden insbesondere Tanzformen wie Ausdruckstanz, Improvisationstanz, Folklore, historischer Tanz, klassisches Ballett, Jazztanz und Modern Dance sowie Theaterunterricht angeboten. Die Regelungen zur Ausbildungsstruktur, zur Einstufung sowie zu Unterrichtsformen gelten hier entsprechend.

Das Unterrichtsangebot soll insgesamt zu kreativem und künstlerischem Tun anregen, individuelle Begabungen fördern und ästhetisches Empfinden sowie künstlerische Fähigkeiten entwickeln.

§ 5

Schuljahr, Unterrichtszeiten, Unterrichtsort

- (1) Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Die Musikalische Früherziehung ist in der Regel als zweijähriger Kurs angelegt. Für die Schule gelten die Ferien- und Feiertagsregelungen der allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Gaggenau entsprechend.
- (2) Der Unterricht findet in der Regel montags bis freitags statt. Abweichende Unterrichtszeiten können im Einvernehmen zwischen der Schulleitung und den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten vereinbart werden.

Eine Unterrichtseinheit beträgt 15 Minuten. Der Unterricht wird je nach Fach als Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht erteilt. In besonderen Ausnahmefällen kann der Unterricht bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen auch online durchgeführt werden. Dies setzt das Einverständnis der Lehrkraft sowie der Schülerin bzw. des Schülers oder der gesetzlichen Vertretung voraus. Ein Anspruch auf Onlineunterricht besteht nicht.

Die Unterrichtsdauer beträgt in der Regel:

Fach	Unterrichtsdauer
Eltern-Kind-Gruppen	30 bis 45 Minuten
Musikalische Früherziehung (in Kursform)	45 bis 60 Minuten
Musikalische Grundausbildung (in Kursform)	45 bis 90 Minuten
Rhythmik für Vorschulkinder	75 Minuten
Instrumental- und Vokalunterricht	30, 45 oder 60 Minuten
Theoretische Fächer	45 Minuten
Ergänzungsfächer	45 bis 90 Minuten
Ballett	45 bis 75 Minuten
Tanz	45 bis 75 Minuten
Bildende Kunst, Fotografie	45 bis 90 Minuten
Theater	45 bis 90 Minuten

Der Unterricht findet grundsätzlich in den Unterrichtsräumen der Schule statt. Über abweichende Unterrichtsorte entscheidet die Schulleitung.

§ 6

Fächerangebote

(1) Die Schule bietet insbesondere Unterricht in folgenden Fächern an:

- Elementarfächer
(Eltern-Kind-Gruppen, Musikalische Früherziehung, Musikzwerge)
- Streichinstrumente
(Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass)
- Holzblasinstrumente
(Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon)
- Blechblasinstrumente
(Trompete, Flügelhorn, Waldhorn, Posaune, Tuba)
- Zupfinstrumente
(Gitarre, Mandoline)
- Tasteninstrumente
(Klavier, Cembalo, Akkordeon)
- Schlagzeug
- Gesang
- Ballett und Tanz
- Bildende Kunst, Fotografie
- Theater

Die Schule fördert besonders das gemeinsame Musizieren, Spielen und Darstellen als wesentlichen Bestandteil der musikalischen und künstlerischen Ausbildung.

(2) Ergänzend können Ensemble- und Ergänzungsfächer angeboten werden (kostenfrei bei Belegung eines Hauptfaches), insbesondere:

- Orchester
- Chor
- Kammermusik
- Korrepetition
- Ensembles
- Musiktheorie

§ 7

Instrumente, Lernmittel

- (1) Die für den Unterricht erforderlichen Instrumente sowie Hilfs- und Lernmittel sind grundsätzlich von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten selbst zu beschaffen.
- (2) Im Rahmen der vorhandenen Bestände können schuleigene Instrumente gegen Zahlung einer Mietgebühr überlassen werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

Von der Vermietung ausgenommen sind schuleigene Blas-, Zupf- und Schlaginstrumente.

Für Querflöte, Klarinette, Trompete, Horn, Posaune, Tenorhorn (Euphonium/Bariton) und Tuba vermittelt die Schule auf Wunsch günstige Miet- und Finanzierungsmöglichkeiten über einen Musikalienhändler.

- (3) Für die Nutzung von Klavier und Schlagzeug in den Unterrichtsräumen der Schule wird eine Nutzungspauschale erhoben. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

§ 8

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Teilnahme am Unterricht setzt den Abschluss eines Unterrichtsvertrages voraus. Durch die schriftliche Anmeldung und deren Bestätigung durch die Schule kommt das Unterrichtsverhältnis zustande. Mit der Anmeldung werden die Schulordnung sowie die Gebührenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt.
- (2) An-, Ab- und Ummeldungen bedürfen der Schriftform und werden erst durch schriftliche Bestätigung der Schule wirksam.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (4) Anmeldungen sind grundsätzlich jederzeit möglich. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum Beginn eines Schuljahres, bei freien Unterrichtsplätzen auch während des laufenden Schuljahres jeweils zum Monatsbeginn.
- (5) Änderungen von Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Bankverbindung sind der Schule unverzüglich mitzuteilen.
- (6) An-, Ab- und Ummeldungen bei Lehrkräften sind nicht rechtswirksam.

§ 9

Vertragsdauer und Abmeldung

- (1) Die Unterrichtsverträge werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die ersten drei Unterrichtsmonate gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Unterrichtsvertrag jeweils zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (3) **Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres (30. September) möglich. Die schriftliche Kündigung muss spätestens zwei Monate (31. Juli) vor diesem Termin bei der Schule eingehen**
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Wegzug oder längerer Erkrankung, kann die Schulleitung auf schriftlichen Antrag eine vorzeitige Beendigung des Unterrichtsverhältnisses zulassen.
- (5) Zeitlich befristete Kurse und Projekte enden automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (6) Kündigungen gegenüber Lehrkräften sind nicht rechtswirksam.

§ 10

Unterrichtsteilnahme und Verhalten

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts sowie verbindlicher Ergänzungsangebote und Veranstaltungen verpflichtet.
- (2) Verhinderungen sind der Schule oder der Lehrkraft rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Ein Ausschluss von der weiteren Unterrichtsteilnahme kann insbesondere erfolgen bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen, schwerwiegenden Störungen des Unterrichts oder wenn trotz angemessener Förderung keine ausreichenden Lernfortschritte erzielt werden können. Vor einem Ausschluss sind die betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten anzuhören. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt.
- (4) Im Falle eines Ausschlusses sind die Unterrichtsgebühren bis zum Ende des laufenden Schuljahres zu zahlen. Bei nachgewiesenen Härten kann davon abgesehen werden.

§ 11

Unterrichtsausfall

- (1) Unterrichtsausfälle aufgrund zwingender Verhinderung der Lehrkraft werden nach Möglichkeit nachgeholt oder durch Vertretungsunterricht ersetzt.
- (2) Fällt Unterricht durch Erkrankung oder sonstige Verhinderung der Lehrkraft mehr als zweimal hintereinander aus und kann kein Ersatz angeboten werden, werden die anteiligen Unterrichtsgebühren ab der dritten ausgefallenen Unterrichtsstunde auf Antrag erstattet.
- (3) Bei Unterrichtsausfall infolge höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Nachholung oder Gebührenerstattung.
- (4) Bei längerer Erkrankung oder sonstiger längerfristiger Verhinderung der Schülerin oder des Schülers kann auf schriftlichen Antrag und gegen entsprechenden Nachweis eine gebührenfreie Beurlaubung gewährt werden.

§ 12

Unterrichtsgebühren

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und werden in zwölf monatlichen Teilbeträgen erhoben. Daher sind die Gebühren auch in vollem Umfang für Monate zu entrichten, die Zeiten der Betriebsunterbrechung auf Grund von Ferien enthalten.
- (3) Die Gebühren werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Eventuell entstehende Rücklastschriftgebühren sind von den Zahlungspflichtigen zu tragen und können ebenfalls per Lastschriftverfahren eingezogen werden.
- (4) Gerät ein Zahlungspflichtiger mit mehr als zwei Monatsbeiträgen in Verzug, kann die Schule nach vorheriger Mahnung:
 - Schülerinnen und Schüler vom Unterricht ausschließen,
 - die Teilnahme an Veranstaltungen und Ergänzungsangeboten untersagen,
 - sowie das Vertragsverhältnis außerordentlich kündigen.

Die Geltendmachung der offenen Forderungen bleibt hiervon unberührt.

- (5) Offene Gebührenforderungen werden im Mahn- und Vollstreckungsverfahren beigetrieben.
- (6) Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Gebührenzahlungen entgegenzunehmen.

§ 13

Schutzbestimmung in Krankheitsfällen

- (1) Bei ansteckenden Erkrankungen der Schülerin oder des Schülers sowie bei entsprechenden Erkrankungen im häuslichen Umfeld ist die Schule unverzüglich zu informieren.

- (2) Personen, bei denen eine ansteckende Erkrankung besteht oder der Verdacht hierauf vorliegt, dürfen den Unterricht nicht besuchen, soweit gesetzliche Vorschriften dies vorsehen. Wer krankheitsbedingt dem Kindergarten, der Schule, der Berufsschule oder dem Arbeitsplatz fernbleibt, darf auch am Unterricht der Musikschule nicht teilnehmen.
- (3) Die Schule kann vor der Wiederaufnahme des Unterrichts die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen, aus der hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

§ 14

Aufsicht, Haftung und Hausrecht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Schule besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeiten einschließlich notwendiger Wechselzeiten innerhalb des Schulgebäudes.
- (2) Die Haftung der Schule und ihres Trägers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Versicherungsschutz (Gruppen-Unfallversicherung).
- (4) Für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen, soweit keine gesetzliche Haftung besteht.
- (5) Das Hausrecht wird durch die Schulleitung oder eine beauftragte Person ausgeübt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Schulordnungen außer Kraft.

Gaggenau, den 15. Juli 2026

Gez.
Michael Pfeiffer
Vorsitzender des Vorstandes